

Einreichung beim BMDS am 24.07.2026 im Rahmen der Initiative PflichtenLichten

1) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Konkreter Änderungsbedarf:

- 1:1-Umsetzung der im Rahmen des Omnibus-Verfahren überarbeiteten CSDDD
- Sofortige Streichung von § 10 Abs. 1 LkSG

Begründung: Die Bundesregierung kündigt die 1:1-Umsetzung der CSDDD auch in ihrem Reformpaket an. Derzeit stellt das LkSG ein erhebliches Goldplating ggü. den EU-Vorgaben dar. Zu § 10: Die fortlaufende Dokumentation der Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten stellt eine zusätzliche bürokratische Hürde dar, die nicht gerechtfertigt ist, da sie für die Erfüllung der Berichtspflichten gemäß §10 Abs. 2 LkSG nicht erforderlich ist.

2) Lobbyregistergesetz

Konkreter Änderungsbedarf:

- Abschaffung oder mind. Straffung von § 3 Abs. 1 Nr. 8 LobbyRG

Begründung: Insbesondere die Ermittlung der jährlichen finanziellen Aufwendung im Bereich der Interessenvertretung ist zu zeitintensiv und kleinteilig. Sie umfasst z.B. anteilige Kosten für Bürobedarf, Miete, sowie Neben- und Reinigungskosten. Es darf bezweifelt werden, dass diese Kostenbestandteile überhaupt eine Aussagekraft bezüglich der Lobbyaktivitäten von Unternehmen entfalten, so dass der dahinterstehende große bürokratische Aufwand nicht zu rechtfertigen ist.

3) Nationale Umsetzung Soil Monitoring Law (Vorlage RefE vsI. Q2 2027)

Konkreter Änderungsbedarf:

- Minimalinvasive Umsetzung erforderlich
- Flächen der Rohstoffgewinnung sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen

Begründung: Die Richtlinie hat bei Umsetzung über das erforderliche Mindestmaß hinaus das Potential, die gesamte Rohstoffgewinnung in Deutschland erheblich zu beeinträchtigen. Die Bundesregierung hat ihre ablehnende Haltung gegenüber dem SML mehrfach dokumentiert: Deutschland hat der Richtlinie im Rat nicht zugestimmt und auch der Koalitionsvertrag bekräftigt den Vorrang des Bürokratieabbaus und lehnt das SML ab.

4) Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie (derzeit im parl. Verfahren)

Konkreter Änderungsbedarf:

- Streichung von § 3, mind. aber Reduzierung der Anforderungen auf Artikel 4 der EED

Begründung: Die im Kabinettsbeschluss aufgeführten Energieeffizienzziele stellen ein erhebliches Goldplating ggü. den Vorgaben der EED dar. Gemäß der EED soll der Energieverbrauch auf EU-Ebene bis 2030 um mindestens 11,7 % ggü. dem Referenzszenario von 2020 gesenkt werden, was angesichts des niedrigen Energieverbrauchs während der Coronapandemie ohnehin ein sehr niedriger Referenzwert ist. Deutschland setzt diese Ziele mit dem EnEg jedoch so um, dass bis 2030 ggü. 2008 eine Senkung des Endenergieverbrauchs (EEV) um 26,5% sowie eine Senkung des Primärenergieverbrauchs (PEV) um 39,3% angestrebt wird. Das ist nicht realistisch. Der deutsche PEV lag 2020 bei ca. 3273 TWh. Eine 11,7%-Verringerung würde zu einem PEV-Ziel von rd. 2890 TWh führen. Stattdessen fordert das EnEg bis 2030 eine Reduktion auf 2252 TWh. Für den EEV wären 2075 TWh ein EED-konformes 2030-Ziel, das EnEg schreibt aber 1867 TWh vor.